

# RS Vwgh 1987/12/2 87/03/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §3 litc;

JN §66 Abs1;

VwRallg;

## Rechttssatz

Wird an einem Ort bloß eine berufliche Tätigkeit verrichtet, ohne daß dort auch insbesonders übernachtet wird, so fehlt es an dem für den Begriff des Wohnsitzes wesentlichen tatsächlichen Moment der Niederlassung in diesem Ort.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030189.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)